

Wildbret-Hygiene

Das Buch zur Guten Hygienepraxis bei Wild



Wie schon die Wildfleisch-Verordnung sieht auch das neue „EU-Hygienepaket“ vor, dass besonders ausgebildete Jäger als „kundige Personen“ das Wild in einer genau definierten Form zu untersuchen haben, bevor es „in Verkehr gebracht“ wird. Das Ausbildungsbuch dazu liegt nun in aktualisierter, erweiterter Form vor und ist auch gesetzlich auf dem neuesten Stand. – Ein Buchauszug.

Verwertung von Wild

Es bieten sich 4 Möglichkeiten:

- A** Wild wird für den Eigenbedarf verwendet (Eigenbedarf ist gegeben, wenn ausschließlich ein privater bzw. gesellschaftlicher Zweck für die Verwendung vorliegt)
- B** Wild wird an einen Wildbearbeitungsbetrieb abgegeben
- C** Wild wird direkt vermarktet
- D** Wild wird nicht dem menschlichen Verzehr zugeführt

A Wild wird selbst verzehrt

(Eigenverzehr; privater häuslicher Gebrauch)

Das Lebensmittelhygienerecht gilt nicht für die Primärproduktion für den privaten häuslichen Gebrauch. Der Grundsatz „Zu Hause ist erlaubt, was gefällt“ drückt auch die individuelle Freiheit in unserer Gesellschaft aus.

Die volle Verantwortung für die gesundheitliche Unbedenklichkeit der im privaten häuslichen Gebrauch verwendeten Lebensmittel besteht wie bei allen anderen Lebensmitteln auch. Die allgemeine Strafbarkeit (leichte oder grobe Fahrlässigkeit; Vorsatz) in diesem Bereich - wie bei Pilzen, Bärlauch, Honig, Eiern, Getränken etc. - ist natürlich nicht ausgeschlossen.

B Wild wird an einen Wildbearbeitungsbetrieb abgegeben

Grundsätzlicher Umgang mit frei lebendem Großwild - Behandlung von Großwild:

- ▶ Nach dem Erlegen des frei lebenden Großwilds müssen Mägen und Gedärme sobald wie möglich entfernt und dabei untersucht werden; erforderlichenfalls müssen die Tiere entblutet werden.

Anmerkung: Der Jäger/Erleger hat das Wild vor dem Erlegen einer Lebendtieruntersuchung zu unterziehen. Es gilt als Leitlinie für die Gute Hygienepraxis: Ausweiden spätestens drei Stunden nach dem Erlegen; sonst gilt das Wildstück als „auffällig“ und ist

dem amtlichen Tierarzt vorzulegen - siehe Seite 1 des Wildbret-Anhängers.

- ▶ Die „kundige Person“ muss den Wildkörper und alle ausgenommenen Eingeweide (Herz, Lunge, Leber, Milz, Nieren - nicht aber Mägen und Gedärme, denn die waren schon vom Jäger/Erleger zu untersuchen) auf Merkmale untersuchen, die darauf schließen lassen, dass das Fleisch gesundheitlich bedenklich sein könnte. Die Untersuchung muss so bald wie möglich nach dem Erlegen stattfinden.

Anmerkung: Diese Untersuchung hat sobald wie möglich nach dem Erlegen, spätestens jedoch nach 36 Stunden, zu erfolgen.

Bestätigung: Gesamteindruck, Verhalten, Magen, Gedärme
Verordnung der EU (EG) Nr. 853/2004

Wildart

Tag und Zeit des Erlegens Ort des Erlegens

Bitte ankreuzen: keine Auffälligkeiten, kein Verdacht auf Umweltkontamination – **Geeignet!**
 Auffälligkeiten – **Zum amtlichen Tierarzt!**

Anmerkungen zu den Auffälligkeiten

1

Name des Jägers
 Unterschrift des Jägers

Bescheinigung Wildkörper und Eingeweide (Innereien)

Tag und Zeit der Untersuchung Ort der Untersuchung

Bitte ankreuzen: keine Bedenken gegen das Fleisch – **Geeignet!**
 Bedenken gegen das Fleisch – **Zum amtlichen Tierarzt!**

Name der kundigen Person

2

Nummer der kundigen Person

Unterschrift sowie allenfalls auch Stempel der kundigen Person

Bei Direktvermarktung (Einzelhandel): SCHWARZWILD – Trichinenuntersuchung Stempel des Trichinenuntersuchers



- ▶ Soll Fleisch von frei lebendem Großwild über einen Wildbearbeitungsbetrieb vermarktet werden, so müssen die Wildkörper sobald wie möglich nach der unter Ziffer 2 genannten Untersuchung zu einem Wildbearbeitungsbetrieb befördert werden. Die Eingeweide müssen dem Wildkörper gemäß den Vorschriften der Ziffer 4 beigefügt werden. Die Eingeweide müssen also zu einem bestimmten Tier gehörig erkennbar sein.
- ▶ Werden bei der Untersuchung gemäß Ziffer 2 keine auffälligen Merkmale festgestellt, vor dem Erlegen keine Verhaltensstörungen beobachtet und besteht kein Verdacht auf Umweltkontamination, so muss die „kundige Person“ dem Wildkörper eine mit ihrer Identifikationsnummer versehene Erklärung beigeben, in der dies bescheinigt wird (Wildbret-Anhänger - Seite 2). In dieser Bescheinigung müssen auch das Datum, der Zeitpunkt und der Ort des Erlegens aufgeführt werden (Wildbret-Anhänger - Seite 1).

In diesem Fall brauchen der Kopf und die Eingeweide dem Wildkörper nicht beigefügt zu werden, außer bei Tieren der für Trichinose anfälligen Arten (Schweine, Einhufer und andere), deren Kopf (ausgenommen Hauer) und Zwerchfell dem Wildkörper wiederum beigefügt werden müssen. Allen anderen in den Mitgliedstaaten, in denen gejagt wird, noch allfällig zusätzlich gestellten Anforderungen müssen die Jäger ebenso genügen, damit insbesondere bestimmte Rückstände und Stoffe gemäß der Richtlinie 96/23/EG kontrolliert werden können.

Anmerkung: Bei für Trichinose anfälligen Arten sind der Kopf inkl. der Zunge sowie Zwerchfellteile für die Trichinenuntersuchung notwendig!

... mehr im Buch!

WILDBRET-HYGIENE

Neues Fachbuch:

Wildbret-Hygiene

Das Buch zur Guten Hygienepraxis bei Wild



Autoren:

Prof. Dr. Rudolf Winkelmayr
Ass.-Prof. Dr. Peter Paulsen
Dr. Peter Lebersorger
Hans-Friedemann Zedka

NEU

Modernes Lehrbuch und Nachschlagewerk, vollkommen neue Darstellung des umfassenden Themenbereiches Wildbret-Hygiene auf Basis des aktuellen „Hygienepakets“ der EU und der gültigen nationalen Rechtsvorschriften. Spezielle Berücksichtigung der aktuellen Wildkrankheiten. Mit aussagestarken „Step-by-Step“-Fotoserien zum Aufbrechen und Ausweiden. Bestens geeignet für die Jungjäger-Ausbildung und für die Schulung der „kundigen“ Personen sowie für deren Weiterbildung auf Basis der gültigen Gesetze.

220 Seiten, 207 Farbfotos,
11 Tabellen
ISBN 978-3-9501873-3-5

€ 19,-

© Zentralstelle Österr. Landesjagdverbände

Erhältlich bei den Landesjagdverbänden